

Vereinbarung zur besonderen ambulanten ärztlichen Behandlung durch Naturheilverfahren und Akupunktur

gem. § 73c SGB V

zwischen

**der AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 4
39104 Magdeburg**

(AOK)

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg**

(KVSA)

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist eine therapiebegleitende oder –ergänzende Behandlung für Menschen mit einer Erkrankungsform bei denen eine Heilung oder Linderung durch spezifisches therapeutisches Ansprechen, auch vor dem Hintergrund noch vorhandener Selbstheilungskräfte, zu erwarten ist.

§ 2 Teilnehmende Leistungserbringer

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Haus- und Fachärzte, mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ und/oder „Akupunktur“, die im Bereich der KVSA tätig sind:
 - a. Vertragsärzte,
 - b. durch Vertragsärzte angestellte Ärzte,
 - c. nach § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ermächtigte Ärzte aus anderen KV-Bereichen,
 - d. Ärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 SGB V,
 - e. Ärzte in Eigeneinrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V zur Sicherstellung der Versorgung im ländlichen Bereich.
- (2) Die Teilnahme durch die Ärzte gemäß § 2 nach Abs. 1 wird durch die Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung nach Anlage erklärt.
- (3) Die Behandlungsverfahren sind Bestandteile der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ oder „Akupunktur“.
- (4) Die Beendigung der Teilnahme kann in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals gegenüber der KVSA erklärt werden. Daneben endet die Teilnahme insbesondere mit dem Tag der Beendigung dieser Vereinbarung sowie mit dem Tag der Bestandskraft einer Entscheidung über den Verlust der vertragsärztlichen Zulassung, Anstellung oder Ermächtigung des teilnehmenden Arztes gemäß § 2 Abs 1. Die KVSA informiert alle Parteien unverzüglich über ein Ende der Teilnahme. Die Beendigung der Teilnahme nach Satz 1 steht einer neuerlichen Teilnahme des Arztes gemäß § 2 Abs1 nicht entgegen.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt an dieser Versorgungsform sind grundsätzlich alle Versicherten der AOK Sachsen- Anhalt.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig.
- (3) Der Versicherte ist verpflichtet, die Rechnung grundsätzlich in dem Jahr bei der AOK abzurechnen in dem die Leistung erbracht worden ist, spätestens bis zum 31.01.des Folgejahres.

§ 4 Versorgungsauftrag

- (1) Inhalt der Ärztlichen Versorgung nach dieser Vereinbarung ist die Behandlung nach naturheilkundlichen Verfahren sowie Akupunktur unter Maßgabe der ganzheitlichen Betrachtung des Krankheitsbildes und des Menschen. Bei der Behandlung mit Leistungen der Akupunktur sind nur solche über diesen Vertrag abrechnungsfähig, die nicht Bestandteil des GKV-Leistungsspektrums sind.
- (2) Zur Sicherstellung der Ziele dieses Vertrages informiert der Arzt den Versicherten über die Ausstellung einer privatärztlichen Rechnung (nach Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ) für die erbrachte Leistung und die Möglichkeit des Versicherten, sich 50 % der Rechnungssumme jedoch maximal 50,00 Euro pro Kalenderjahr (jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der AOK vorgelegt) von der AOK erstatten zu lassen.
- (3) Die teilnehmenden Ärzte gemäß § 2 werden bei der Umsetzung des Versorgungsauftrages von den Vertragspartnern unterstützt.

§ 5 Aufgaben der KVSA

- (1) Die KVSA informiert alle in Betracht kommenden Ärzte gemäß § 2 über die Inhalte dieser Vereinbarung.
- (2) Die KVSA führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte gemäß § 2 nebst der gewählten Behandlungsverfahren und stellt dieses der AOK erstmals zu Beginn des Vertrages, sodann bei bestehendem Aktualisierungsbedarf jeweils unverzüglich unter Benennung der LANR und BSNR zur Verfügung.

§ 6 Aufgaben der AOK

Die AOK erstattet dem Versicherten nach Vorlage der Originalrechnung und des Zahlungsnachweises 50 % der Rechnungssumme jedoch maximal 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Kostenerstattung in Höhe von bis zu 50 € bezieht sich auf alle Leistungen dieses Vertrages zusammen – also nicht je Leistung.

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte gemäß § 2 verpflichten sich zur Wahrnehmung ihrer ärztlichen Fortbildungspflicht.

§ 8 Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung und Vergütung der Leistungen aus diesem Vertrag erfolgt über eine privatärztliche Rechnung (GOÄ) an den Versicherten. Die Vergütungen an den teilnehmenden Arzt gemäß § 2 nach dieser Vereinbarung erfolgen durch den Versicherten. Eine Vergütung der Behandlung mittels Akupunktur erfolgt nur für Leistungen außerhalb der Regelversor-

gung. Die Abrechnung muss grundsätzlich in dem Kalenderjahr der Leistungserbringung erfolgen.

§ 10
Ärztliche Schweigepflicht / Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vereinbarungspartnern zu beachten.

§ 11
Schlussbestimmungen, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder durch gesetzliche Neuregelungen, aufsichtsrechtliche Beanstandungen, vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Unterschriftsseite

zur Vereinbarung zur besonderen ambulanten ärztlichen Behandlung durch Naturheilverfahren und Akupunktur gem. § 73c SGB V

Magdeburg, den 2015

.....
AOK Sachsen-Anhalt

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

**Verzeichnis der Anlagen zum Facharztvertrag Naturheilverfahren und Akupunktur
gem. § 73c SGB V**

Anlage Teilnahmeerklärung des Arztes